

GROSSE KREISSTADT LEUTKIRCH IM ALLGÄU

LANDKREIS RAVENSBURG

Satzung über allgemeine örtliche Bauvorschriften

vom 19.02./17.09.1979 in der Fassung vom 08. August 1988

(Allgemeine Bausatzung)

Aufgrund von § 111 Abs. 1 und Abs. 2 und § 112 der Landesbauordnung - LBO - vom 16.04.1964 (Ges.Bl.S. 129) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1972 (Ges.Bl.S. 351) und von § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung von 22.12.1975 (Ges.Bl.S. 1/1976) hat der Gemeinderat der Stadt Leutkirch im Allgäu am 19.02.1979 und 17.09.1979 folgende Satzung als örtliche Bauvorschrift beschlossen:

§§ 1-9 wurden durch die "Altstadtsatzung" außer Kraft gesetzt.

§§ 11+12 wurden durch die "Satzung über Werbeanlagen" außer Kraft gesetzt.

II. ABSCHNITT - GANZES STADTGEBIET

§ 10 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Abschnitts II dieser Satzung erstreckt sich auf die gesamte Stadt Leutkirch im Allgäu.

§ 13 Allgemeine Vorschriften für Einfriedigungen

- (1) Einfriedigungen innerhalb des Bereichs von Bebauungsplänen und den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dürfen nicht höher als 0,8 m, in Gewerbegebieten und Industriegebieten nicht höher als 2,0 m sein. Ausnahmen können zugelassen werden.
- (2) Die Verwendung von Stacheldraht ist nicht zulässig.

III. ABSCHNITT

§ 15 Genehmigungspflicht

Abweichend von § 52 LBO bedürfen auch der Baugenehmigung:

1. WERBEANLAGEN, die nach § 52 Abs. 1 Nr. 32 Buchstabe b) LBO genehmigungsfrei sind. Ausgenommen von der Genehmigungspflicht sind Namensschilder bis zu 0,2 qm Größe;
2. AUßERHALB des Bereichs von Bebauungsplänen und außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile die Errichtung von
 - a) land- oder forstwirtschaftlicher SCHUPPEN (vgl. § 52 Abs. 1 Nr. 3 LBO) mit mehr als 30 qm Grundfläche oder mit mehr als 4 m Firsthöhe;
 - b) nichtgeschlossenen EINFRIEDIGUNGEN mit mehr als 1,50 m Höhe über Gelände, die nicht an öffentlichen Verkehrs- oder Grünanlagen liegen (vgl. § 52 Abs. 1 Nr. 28 Buchstabe b) LBO);
3. die Errichtung von geschlossenen EINFRIEDIGUNGEN im Bereich von Bebauungsplänen oder in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen
 - a) an öffentlichen Verkehrs- oder Grünanlagen und in den daran anschließenden unbebaubaren Flächen, insbesondere an Vorgärten,
 - b) sonst mit mehr als 0,5 m Höhe über Gelände (vgl. § 52 Abs. 3 Nr. 28 a LBO);
4. Die Errichtung von GEWÄCHSHÄUSERN im Sinne von § 52 Abs. 1 Nr. 2 LBO, auch soweit ihre Firsthöhe niedriger als 3,5 m ist;
5. Behälter für verflüssigte Gase (§ 52 Abs. 1 Ziff. 8 LBO);

IV. ABSCHNITT

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung gilt die Vorschrift des § 74 LBO.

§ 17

Verhältnis zu anderen örtlichen Bauvorschriften

Die Vorschriften dieser Satzung gelten nur insoweit, als durch besondere örtliche Bauvorschriften für einzelne Baugebiete (z.B. in Bebauungsplänen oder in weitergeltenden Anbauvorschriften alten Rechtes) nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 18

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit ihrer Auslegung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über allgemeine örtliche Bauvorschriften vom 03.04.1967 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Leutkirch im Allgäu, den 17. September 1979

Feger
Oberbürgermeister